

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juli

1996

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 77

Stellenausschreibungen 84

Kirchliche Gesetze

Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 21. April 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145), geändert durch das Elfte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 28. April 1994 (GVBl. S. 65), wird nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 geändert.

Artikel 2

Änderungen in Abschnitt II,2: Pfarrgemeinde

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Am Ende von Satz 1 wird in Klammer das Wort „(Gruppenpfarramt)“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen

mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).“.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, dürfen für Veranstaltungen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es der Würde des Raumes nicht widerspricht und die Veranstaltung nach Form und Inhalt kirchlichen Interessen nicht zuwider läuft.“.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist.“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht vorgeschlagen werden kann, wer im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht nur geringfügigen Umfangs zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der er wahlberechtigt ist. Das gleiche gilt für Angehörige des Gemeindepfarrers (§ 20 Abs. 1 Satz 2).“.

Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt davon unberührt.“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann der Bezirkswahlausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlausschusses befreien.“

4. In § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist ein Kirchenältester Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Amt des Kirchenältesten endet, wenn der Kirchenälteste in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis tritt, das ihn nach § 16 Abs. 2 Satz 1 von der Kandidatur ausschließt.“

5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Angehörige können nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin. Werden Angehörige durch Gemeindevahl zu Kirchenältesten gewählt, scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Ergänzungswahl entscheidet gegebenenfalls das Los. Ein Kirchenältester scheidet ferner aus, wenn er während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 tritt.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ist in der Pfarrgemeinde ein Pfarrdiakon mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich eingesetzt, gehört der Genannte dem Ältestenkreis als stimmberechtigtes Mitglied an. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrvikare, Pfarrdiakone im Probedienst, Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;

2. ein hauptamtlicher Religionslehrer, der von den hauptamtlichen Religionslehrern entsandt wird, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind.

Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil. Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen. § 138 Abs. 2 gilt nicht. Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat (§ 31) sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode (§ 82).“

b) In Absatz 5 werden die Worte „mit beratender Stimme“ ersetzt durch das Wort „beratend“.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 14) berechtigt; ebenso konfirmierte Jugendliche und solche, die nach Eintritt der Religionsmündigkeit (§ 7 Abs. 2) getauft wurden.“

b) Absatz 4 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) die Belange der Pfarrgemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde.“

Artikel 3

Änderungen im Abschnitt II,3: Die Kirchengemeinde

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden besteht der Kirchengemeinderat aus

1. den Kirchenältesten der Pfarrgemeinden,
2. den Gemeindepfarrern (Verwaltern einer Gemeindepfarrstelle) und den Pfarrdiakonen mit

einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich sowie

3. den stimmberechtigten Vertretern der in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen Religionslehrer.

Die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Gruppe der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat richtet sich nach der in der Kirchlichen Wahlordnung festgelegten gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten der Ältestenkreise, soweit in Absatz 2 und 3 keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Sind nach der Kirchlichen Wahlordnung in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 20 Kirchenälteste durch Gemeindewahl zu wählen, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte doch nur 20 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsandt.

Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden, die für die allgemeinen Wahlen maßgebend ist. Unbeschadet von Satz 1 hat jede Pfarrgemeinde mindestens einen Kirchenältesten zu entsenden; gegebenenfalls wird die Grundzahl 20 erhöht. Stellvertretung ist möglich.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindeglieder (§ 37 Abs. 6) abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, daß dem Kirchengemeinderat mehr als 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören. Die Satzung wird wirksam zu Beginn der nächsten Amtsperiode und kann nur auf das Ende einer Amtsperiode aufgehoben werden.

(4) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindepfarrer (Verwalter einer Gemeindepfarrstelle) bzw. Pfarrdiakone mit selbständigem Dienst- und Verantwortungsbereich darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindepfarrer bzw. Pfarrdiakone nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil.

(5) Die hauptamtlichen Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind, entsenden stimmberechtigte Vertreter in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 einen.

(6) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neugewählte Kirchengemeinderat zusammentritt.

(7) Der Landeskirchenrat trifft durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 bis 6 die nähere Regelungen, insbesondere

1. über das Entsendungsverfahren in den Kirchengemeinderat nach Absatz 2 und 3,

2. zur Entsendung der Kirchenältesten, wenn innerhalb einer Pfarrei mehrere Ältestenkreise bestehen,

3. zur Stellvertretung der Kirchenältesten und Gemeindepfarrer bzw. Pfarrdiakone im Kirchengemeinderat,

4. über die Anwendung dieser Bestimmungen in Kirchengemeinden mit Pfarrgemeinden im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 43.

Der Kirchengemeinderat kann in der Gemeindegliederung (§ 37 Abs. 6) die weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen treffen.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„(1) Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.“

(2) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(3) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Kirchengemeinde durch den Vorsitzenden oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats rechtlich zu vertreten;“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindeglieder ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen oder den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde Aufgaben seines Zuständigkeitsbereichs einschließlich der Beschlußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.“

Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderats ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 8 und 9 können nicht übertragen werden.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) In der Gemeindegliederung können Regelungen über die übergemeindliche Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden getroffen und Auf-

gaben hierfür einem Ausschuß oder einem oder mehreren Ältestenkreisen mit deren Zustimmung übertragen werden.

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu den Absätzen 3 und 4 nähere Regelungen getroffen werden, insbesondere über

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich
 - a) der Bestellung von Stellvertretern,
 - b) der Mitwirkung und des Stimmrechts der Kirchenältesten, Gemeindepfarrer und Pfarrdiakone, die dem Kirchengemeinderat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören,
 - c) der Berufung und des Stimmrechts von sachverständigen Gemeindegliedern, deren Zahl höchstens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses betragen darf;
 2. die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen sowie auf Mitarbeiter der Kirchengemeinde;
 3. die Zusammenarbeit nach Absatz 4.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.“

Artikel 4

Änderungen in Abschnitt III: Dienste der Gemeinde

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „und die Aufhebung“ werden die Worte „oder Zusammenlegung“ eingefügt.

2. § 59 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Wahlkörper gehören weiterhin

1. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien ein Mitglied des Kirchengemeinderats, in der Regel der Vorsitzende des Kirchengemeinderats,
2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrats, in der Regel der Dekan oder Dekanstellvertreter,

jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle.“

Artikel 5

Änderungen in Abschnitt IV: Der Kirchenbezirk

1. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 letzter Satz werden die Worte „nach Nummern 1-4“ ersetzt durch die Worte „nach Nummern 1 und 4“.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Der Eingangssatz des Absatzes 3 erhält folgende Fassung:
„Soweit durch Satzung der Bezirkssynode nichts anderes bestimmt ist, nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teil.“
- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- f) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „mit beratender Stimme“ ersetzt durch das Wort „beratend“.
- g) Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Gemeindeglieder“ ersetzt durch das Wort „Personen“.
- h) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Bestimmungen über die Beendigung des Amtes der Kirchenältesten nach § 19 finden auf die gewählten und berufenen Synodalen und ihre Stellvertreter entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Landessynodalen in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Landessynode.

(8) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 1 und 2 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrats.“

2. § 83 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der erste Stellvertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.“

3. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschlußfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach § 138. § 95 Abs. 2 bleibt unberührt.“

4. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, dem Dekan oder dem Schuldekan vorbehalten sind.“

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Kirchenbezirk durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrats rechtlich zu vertreten;“

c) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bezirkssynode kann durch Satzung ständigen Ausschüssen des Bezirkskirchenrats oder der Bezirkssynode oder den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen Aufgaben des Zuständigkeitsbereichs des Bezirkskirchenrats einschließlich der Beschlußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Bezirkskirchenrats bzw. der Bezirkssynode ist zu wahren. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu Absatz 3 nähere Regelungen in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 5 getroffen werden. Die Rechtsverordnung kann weitere Regelungen treffen über die stimmberichtigte Mitwirkung von Mitgliedern von Kirchengemeinderäten – auch außerhalb des Kirchenbezirks – wenn Aufgaben des diakonischen Bereichs übertragen werden und die diakonische Arbeit einer Kirchengemeinde in besonderer Weise betroffen ist.“

5. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

„(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind:

1. der Dekan und der Dekanstellvertreter,
2. der Vorsitzende der Bezirkssynode, bei Verhinderung sein erster Stellvertreter,
3. der Schuldekan.

(3) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchen-

rats fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes übersteigen und beträgt höchstens 8. Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Dekan ist Vorsitzender des Bezirkskirchenrats. Der Vorsitzende der Bezirkssynode ist stellvertretender Vorsitzender des Bezirkskirchenrats. Ist der Dekan oder ein Pfarrer Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nicht-theologisches Mitglied aus seiner Mitte zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats teilnehmen.“

6. § 92 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wort „mit beratender Stimme“ ersetzt durch das Wort „beratend“.

7. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„ unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe;“

b) Absatz 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Pfarrvikare und Pfarrdiakone während der Probendienstzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berät und begleitet, soweit nicht der Schuldekan zuständig ist;“

c) Absatz 4 Nr. 7 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte „oder Religionslehrers“ gestrichen.

8. § 96 Abs. 4 wird gestrichen.

9. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle eines Schuldekans errichten. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabebereich selbständig. Der Schuldekan und der Dekan wirken in kollegialen Arbeitsformen zusammen (§ 93 Abs. 2).“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zu den Aufgaben des Schuldekans gehören insbesondere

1. Beratung und Fortbildung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und die Förderung ihrer Gemeinschaft;
 2. Schul- und Unterrichtsbesuche;
 3. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht;
 4. Organisation des Religionsunterrichts;
 5. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit und Verbindung zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen seines Aufgabenbereichs.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu Absatz 2 für die Aufgaben des Schuldekans nähere Regelungen getroffen werden.“

Artikel 6

Änderung in Abschnitt VI: Der Prälat

§ 108 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „mit beratender Stimme“ ersetzt durch die Worte „als beratende Mitglieder“.

Artikel 7

Änderung in Abschnitt VII: Die Leitung der Landeskirche

1. § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt abgesehen von dem Ablauf der Amtsdauer (§ 113)

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. für gewählte Mitglieder, wenn sie in den ersten vier Jahren der Amtsdauer der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen.“

2. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtsdauer der Landessynode (§ 113) gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der

neuen Mitglieder durch die neugewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden nach § 112 endet das Amt mit der Wahl des Nachfolgers durch die Landessynode; die Wahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 124 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. er beschließt über Rechtsverordnungen, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen ist und entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141;“

- b) Absatz 2 Nr. 10 wird gestrichen.

4. § 127 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden; Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu erlassen;“

- b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen, soweit der Landeskirchenrat nicht zuständig ist;“

- c) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und anderer kirchlicher Körperschaften zu führen und, sofern diese ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen rechtlich zu vertreten sowie die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einer anderen kirchlichen Stelle zu übertragen;“

- d) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. die allgemeine Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und anderen kirchlichen Körperschaften zu führen;“

5. § 128 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „mit beratender Stimme“ ersetzt durch die Worte „als beratende Mitglieder“.

6. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um weitere drei Jahre möglich. § 141 bleibt unberührt.“

Artikel 8
Änderungen in Abschnitt IX:
Gemeinsame Bestimmungen

1. § 137 erhält folgende Fassung:

„§ 137

„Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder“ durch die Worte „gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Satzung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zahl der beratenden Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.“

3. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Landessynode, des Landeskirchenrats und des Landeshwahlausschusses“ durch die Worte „der Landessynode und des Landeskirchenrats“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

4. § 141 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden.“

Artikel 9
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.
- (2) Artikel 20 Abs. 2 des Sechsten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 12. April 1972 (GVBl. S. 31) tritt außer Kraft.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Abweichung der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.
- (4) Verordnungen, Ordnungen und sonstige generelle Regelungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage von § 127 Abs. 2 Nr. 11 (bzw. Buchst. I bis zum 12. September 1990) alter Fassung erlassen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.
- (5) Die Rechtsverordnungen nach § 141 Grundordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen
 - 1. im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zur Verkleinerung der Bezirkssynode vom 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45),
 - 2. in der Kirchengemeinde Lörrach vom 21. März 1990 (GVBl. S. 65),
 - 3. in der Kirchengemeinde Pforzheim vom 20. Oktober 1993 (GVBl. S. 127) und
 - 4. in der Kirchengemeinde Villingen vom 16. November 1989 (GVBl. S. 237),
 zuletzt verlängert durch Rechtsverordnung vom 31. August 1995 (GVBl. S. 223), treten mit Ablauf der laufenden Amtsperiode außer Kraft.
- (6) Ein Kirchenältester, der vor dem 1. September 1996 gewählt wurde, scheidet aus dem Amt aus, wenn er nach dem 31. August 1996 in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach § 16 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 2 Nr. 3 Buchst. b) tritt, das ihn von der Kandidatur zum Kirchenältesten ausschließt.
- (7) Für einen Kirchenältesten, der vor dem 1. September 1996 gewählt wurde, hat das Zusammentreffen einer familienrechtlichen Beziehung im Sinne von § 20 Abs. 1 (Artikel 2 Nr. 5) nur dann ein Ausscheiden aus dem Amt zur Folge, wenn diese Beziehung nach dem 31. August 1996 eintritt.
- (8) Wurde ein Gemeindediakon vor dem 1. September 1996 zum Kirchenältesten gewählt, behält er dieses Amt un-

beschadet der Bestimmungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 (Artikel 2 Nr. 6).

(9) Für die laufende Amtsperiode bleibt es in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nach § 31 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung, sofern der Kirchengemeinderat keinen Beschluß über eine Zusammensetzung nach § 31 (Artikel 3 Nr. 1) faßt.

(10) Gemeindegliederungen nach § 37 Abs. 3 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung bleiben in Kraft. Sie sind bei ihrer nächsten Änderung den neuen Bestimmungen nach § 31 und 37 (Artikel 3 Nr. 1 und 3) anzupassen.

(11) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Grundordnung in neuer Fassung bekanntzumachen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. April 1996

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Stellenausschreibungen

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Mannheim-Vogelstang, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt Mannheim-Vogelstang wird durch Wechsel des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle zum 1. August 1996 vakant. Wir erhoffen uns eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Stadtteil Vogelstang im Nordosten Mannheims besteht seit 1965. Die moderne Wohnbebauung ist großzügig durch Grünflächen unterbrochen, besitzt eine gute Infrastruktur (alle Schularten, Hallenbad, Einkaufszentrum, Naherholungsgebiet) und eine sehr günstige Verkehrsanbindung. Von den ca. 14.000 Einwohnern sind ca. 4.800 evangelisch.

Da die Vogelstang ein homogener Stadtteil ist, gibt es keine Seelsorgebezirke. Die Aufgabenbereiche der beiden TheologInnen werden in gegenseitiger Absprache und im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Interessen und

Fähigkeiten, festgelegt. Die Gemeinde ist traditionell aufgeschlossen für neue Arbeitsformen und Impulse. Mit den PfarrerInnen arbeiten hauptamtlich in der Gemeinde: eine Gemeinmediakonin, ein Kantor, eine Gemeinsekretärin (ganztätig), ein Kirchendiener, ein Zivildienstleistender. Zahlreiche Gemeindeglieder engagieren sich ehrenamtlich in den verschiedenen Arbeitsbereichen.

Besondere Schwerpunkte der Gemeinde sind: Bibelarbeit, Arbeit mit Kindern und deren Eltern (Krabbeltagesdienst, Kindertagesdienst, Freizeiten, Kindertagesstätten – darauf aufbauend soll in Zukunft die Arbeit mit Jugendlichen verstärkt werden), Kirchenmusik (oekumenische Kantorei, Jugendsingkreise, Kinderchor, Instrumentalkreis). Außerdem besteht eine Zwillingspartnerschaft mit Gemeinden in Berlin-Hohenschönhausen und in Seoul, Südkorea.

Das gute Verhältnis zur katholischen Nachbargemeinde findet in verschiedenen ökumenischen Veranstaltungen und Aktivitäten seinen Ausdruck, z. B. durch regelmäßige ökumenische Gottesdienste und Feste, gemeinsame Senioren- und Frauenarbeit sowie gemeinsame diakonische Arbeit.

Die Gemeinde verfügt über folgende Einrichtungen:

Gemeindeganztag mit einem großen Saal, der als Gottesdienstraum genutzt wird und mehreren Gruppenräumen,
zwei geräumige Pfarwohnungen,
eine Wohnung für den Kirchendiener,
eine Kindertagesstätte in unmittelbarer Nähe (fünf Gruppen).

Im Gemeindeganztag II befindet sich eine zweite Kindertagesstätte mit vier Gruppen und weitere Gemeindeganztagräume.

Die Gemeinde bemüht sich, den bereits bei der Gesamtkonzeption des Gemeindeganztags I vorgesehenen Kirchbau zu realisieren.

Der Gemeinmediakonieverein unterhält die beiden Kindertagesstätten und ist an der Sozialstation Mannheim-Nord/Ost beteiligt.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht im Stadtteil zu erteilen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen das Evangelische Dekanat Mannheim, Telefon 0621/1689-215, der Vorsitzende des Ältestenkreises, Dr. Werner Aquila, Telefon 0621/701444 (abends), und Pfarrer Dr. Steffen Bauer, Telefon 0621/704012, gern zur Verfügung.

Staffort (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Zum 1. September 1996 sucht die Evangelische Kirchengemeinde Staffort eine

Gemeindepfarrerin oder einen Gemeindepfarrer.

Nach 18 Dienstjahren in unserer Gemeinde wechselt der jetzige Stelleninhaber in eine andere Pfarrei.

Zur Pfarrstelle Staffort gehört der Ortsteil Büchenau der Stadt Bruchsal.

Staffort (ca. 1.600 Einwohner, davon 1.000 Evangelische) liegt in der nördlichen Hardt und bildet mit 3 weiteren Ortsteilen die Gemeinde Stutensee (ca. 20.000 Einwohner). Neben einer Grundschule besitzt Staffort einen von der politischen Gemeinde 1993 erbauten modernen 3gruppigen Kindergarten, der in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde steht.

Ein Schulzentrum mit weiterführenden Schulen befindet sich im benachbarten Stutensee-Blankenloch.

Büchenau (ca. 2.000 Einwohner, davon 340 Evangelische) ist 2 km von Staffort entfernt. Büchenau hat eine Grundschule.

Das 1988 errichtete Pfarrhaus in Staffort, in dem sich Pfarrbüro und Sekretariat befinden, steht in ruhiger Lage und bietet auch einer größeren Familie Raum. An das Gebäude grenzt das Gemeindehaus, in welchem vielfältige Aktivitäten unserer Kirchengemeinde stattfinden, wie Jungscharen, Frauen- und Seniorentreffs, Kinder- und Wochengottesdienst u. v. m.

Die Kirchengemeinde nimmt mit zahlreichen Veranstaltungen am öffentlichen Leben unseres Ortsteils teil, z. B.: Familien- und Gemeindetag, Konzerte in der Kirche, Teilnahme an Straßenfesten.

Mit der Pfarrstelle verbunden sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht, die in Büchenau und Stutensee erteilt werden. Gottesdienste finden in Staffort wöchentlich, in Büchenau 14tätig statt. Daneben werden auch in Büchenau Jungscharen und Konfirmandenunterricht abgehalten.

Unser Gemeindepfarrer wird zur Zeit mit 6 Wochenstunden von einer Pfarramtssekretärin unterstützt.

Seit 1986 besteht die eigenständige Kirchengemeinde Staffort. Vormalig zur Henhöfergemeinde Spöck gehörend, sind dessen Wirken und Vorstellungen vom gelebten Christentum noch heute in Staffort prägend und präsent.

Kirchengemeinderat und Kirchenglieder freuen sich auf eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, für die/den eine klare Wortverkündigung selbstverständlich ist, die/der flexibel ist, sich gerne auf für sie/ihn neue Verhältnisse einstellt, hier Bewährtes übernimmt und gleichzeitig kreativ eigene Ideen einbringt.

Ein großes Anliegen sind Ihnen Seelsorge, Kinder- und Jugendarbeit. Die Kontaktpflege zu den Menschen und verschiedensten Gruppen innerhalb unserer Gemeinde sind Ihnen wichtig.

Der Kirchengemeinderat und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen der neuen Stellen-

inhaberin bzw. dem neuen Stelleninhaber unterstützend und aufgeschlossen zur Seite.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Gerhard Rau, Kraichgaustraße 4, 76297 Stutensee-Staffort, Telefon 07249/6144, oder das Dekanat Karlsruhe-Land, Luisenstraße 3, 76646 Bruchsal, Telefon 07251/2615.

Waldenhausen (Kirchenbezirk Wertheim)

Der derzeitige Pfarrstelleninhaber wechselt in Kürze auf eine andere Pfarrstelle. Die freiwerdende Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Pfarrei wurde 1988 neu eingerichtet und umfaßt Wertheim-Waldenhausen und das 3 km entfernte Wertheim-Reicholzheim (Diaspora) mit insgesamt 520 Gemeindegliedern. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Krankenhausseelsorge im Städtischen Krankenhaus in Wertheim. Denkbar ist, daß sich die Stelle zwei Personen teilen.

Die Entfernung zum Stadtzentrum Wertheim beträgt 3 km. Ein neuer kommunaler Kindergarten ist in Waldenhausen, die Grundschule in Reicholzheim und die Hauptschule in Wertheim-Lindelbach. Alle weiterführenden Schulen sind in Wertheim.

Die Kirchengemeinde

Der Dienst in der Kirchengemeinde entspricht einer 50%-Stelle. Dazu gehören:

1. Vernehmung von in der Regel zwei bis drei Gottesdiensten pro Monat und Gottesdienste an den kirchlichen Feiertagen, wobei mindestens ein Feiertagsgottesdienst in der Kar-/Osterwoche, an den Weihnachtstagen sowie um die Jahreswende von einer Vertretung übernommen wird, damit der Dienst in der Krankenhausseelsorge im Städtischen Krankenhaus Wertheim genügend Freiraum behält.
2. Kasualien.
3. Seelsorge und Hausbesuche.
4. Konfirmandenunterricht. (Soweit es die jeweilige Jahrgangsstärke nahelegt, werden auch schon einmal zwei Jahrgänge zusammengefaßt).
5. Verwaltung (Pfarrbüro, Sitzungen, Gemeindebriefe ...).
6. 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grundschule Reicholzheim.
7. Kontakt zu den in der Gemeinde nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen und zu den gemeindlichen Kreisen, insbesondere zu den MitarbeiterInnen im Kindergottesdienst und zum Altnachmittag.

Waldenhausen hat im ruhigen Neubaugebiet ein schönes, neues Pfarrhaus, das einer fünf- bis sechsköpfigen Familie Platz bietet. Auch ein Garten ist vorhanden. Die Diensträume sind im Erdgeschoß, der Gemeinderaum im

Untergeschoß. Gottesdienste: Waldenhausen (Kirche) und Reicholzheim (Kirchsaal). Der allsonntägliche Kindergottesdienst wird von einem regen Helferkreis gestaltet. Der monatliche Altnachmittag sowie der Frauenkreis werden von engagierten Frauen geleitet. Der Pfarrerin / dem Pfarrer steht ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat zur Seite. Eine erfahrene Organistin (B-Musikerin), die auch einen kleinen Kirchenchor leitet, ist für die kirchenmusikalischen Aufgaben verantwortlich. Für das Pfarramtsbüro ist stundenweise eine erfahrene Sekretärin tätig. Die Kontakte zu den örtlichen Vereinen sind gut. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. zwei Personen, die/der für die Belange des Dorfes offen und bereit ist (sind), am Dorfleben teilzunehmen. Sie/er sollte(n) Bestehendes weiterführen (in den Gottesdiensten sind beispielsweise die Kinder zum Abendmahl zugelassen) und auf alle Altersgruppen zugehen. Neue Akzente, die der/die NachfolgerInnen setzen möchte(n), sind gerne willkommen. Die Ältesten bieten gerne ihre Mitarbeit an.

Krankenhausseelsorge im Städtischen Krankenhaus in Wertheim

Der Dienst in der Krankenhausseelsorge im Städtischen Krankenhaus Wertheim entspricht einer 50%-Stelle. Dazu gehören:

1. Regelmäßige Besuche bei PatientInnen an drei halben Tagen. Ein flächendeckender Besuch bei allen PatientInnen wird nicht erwartet. Schwerpunkt der Besuche sind die schwer(er) erkrankten bzw. verletzten PatientInnen sowie PatientInnen, bei denen aus anderen Gründen ein Seelsorgebesuch besonders angezeigt erscheint.
2. In der Regel dreimal im Monat Gottesdienst im Krankenhausandachtsraum. Anschließend Zimmerabendmahle.
3. Rufbereitschaft in Notfällen, insbesondere bei Sterbenden.
4. Begleitung der in der Krankenhausseelsorge ehrenamtlich Tätigen (regelmäßiger Austausch; ca. 10 Treffen pro Jahr; derzeit drei Mitarbeiterinnen).
5. Ethikunterricht an der Krankenpflegeschule (ca. 15 Doppelstunden pro Jahr).
6. Gesprächskreis für Pflegekräfte (5 bis 6 Zusammenkünfte im Jahr).
7. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber bemüht sich, nach Maßgabe ihrer/seiner Kräfte, mit der Ärzteschaft, den Pflegekräften, der Pflegedienstleitung, der Verwaltung des Krankenhauses, der Krankenpflegeschule sowie dem katholischen Partner in der Krankenhausseelsorge Kontakte zu knüpfen und aufrecht zu erhalten.

Erwartet wird Erfahrung in begleitender und beratender Seelsorge sowie Weiterbildung in KSA und/oder PPF.

Auskünfte erteilen: der derzeitige Stelleninhaber, Pfarrer Reiner Karcher, Telefon 09342/1254, der Kirchengemeinderatsvorsitzende Volker Kronmüller, Telefon 09342/6524 oder Dekan Konrad Hettler, Telefon 09342/1367.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

21. August 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Mauer

(Kirchenbezirk Neckargemünd)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mauer wird zum 1. August 1996 frei; der bisherige Stelleninhaber wechselt nach 20jähriger Tätigkeit in den Schuldienst.

Mauer, Fundort des homo heidelbergensis, ist nahe Heidelberg (18 km) im südlichen Rhein-Neckar-Kreis gelegen. Der zwischen Odenwald und Kraichgau angesiedelte Ort hat wenig mehr als 3.500 Einwohner, die selbständige Evangelische Kirchengemeinde zählt ca. 1.500 Mitglieder.

Eine Grund- und Hauptschule mit angeschlossener Werkrealschule findet sich ebendort, weiterführende Schulen gibt es in Bammental (3 km), Neckargemünd (7 km), Sinsheim (12 km) und in Heidelberg. Sämtliche Orte sind über die Bahnlinie Heidelberg-Sinsheim-Heilbronn miteinander verbunden; zudem besteht eine Schulbusverbindung nach Neckargemünd.

Die Ortsmitte wird u.a. durch die 1894 fertiggestellte Christuskirche und das 1835 erbaute und 1981/91 renovierte geräumige Pfarrhaus geprägt. In deren unmittelbarer Nachbarschaft bilden das Gemeindehaus und der neu errichtete, 4gruppige Kindergarten einen einheitlichen Gebäudekomplex.

Zum Pfarrhaus, es entspricht einer 6Zimmerwohnung mit Küche, Bad, 2 separaten WC, einem ausgebauten Zimmer im Dachgeschoß und einem Büroraum (insgesamt ca. 180 qm), gehören ein Nebengebäude, ein großer Hof mit Garten und eine Garage.

Das neu renovierte Gemeindehaus ist regelmäßiger Versammlungsort des Kirchen- und des Posaunenchores, des Frauenkreises, der Mädchenjungschar und des in monatlichem Abstand stattfindenden Seniorennachmittags. Das vielfältige Gemeindeleben äußert sich auch in einem guten Gottesdienstbesuch; der sonntägliche Kindergottesdienst wird von engagierten Mitarbeiterinnen übernommen.

Von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen; eine Pfarramtssekretärin ist mit wöchentlich 9 Arbeitsstunden angestellt. Die Pfarrer und eine Pfarrerin der umliegenden Gemeinden sind im Regionalkonvent Elsenzthal zusammengeschlossen und treffen sich regelmäßig, um gemeinsame Vorhaben abzusprechen (z. B.: Bibelwoche, Predigtreihe u.a.m.). Mit der katholischen Pfarrgemeinde besteht, nicht anders als mit der politischen Gemeinde, ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt in Meckesheim und der kirchlichen Sozialstation Elsenzthal, deren Mitträger sie ist, angeschlossen.

Uns ist an einem Pfarrer, ebenso an einer Pfarrerin, gelegen, der oder die Bewährtes fortführt, sich um eine lebendige und verständliche Verkündigung des Wortes Gottes bemüht, auf die Heranführung Jüngerer zur Gemeinde und ihr gegenüber Distanzierter hinwirkt, wie auch die Anliegen älterer Gemeindeglieder berücksichtigt.

Der Kirchenbezirk erwartet von der Amtsinhaberin bzw. dem Amtsinhaber die Übernahme eines Bezirksdienstes.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - bis spätestens

21. August 1996

mit einem Lebenslauf an Herrn Dieter Freiherr Göler von Ravensburg, Heidelberger Straße 24, 69256 Mauer, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Dekanin Schneider-Cimbal, Telefon 06271/2360, und der stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Jörg Hake, Kirchenstraße 10, 69256 Mauer, Telefon 06226/990614, gerne zur Verfügung.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Oftersheim, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Schwetzingen)

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts wurde durch Wechsel des bisherigen Stelleninhabers frei und ist ab sofort neu zu besetzen.

Oftersheim liegt in der Mitte zwischen Heidelberg und Mannheim und gehört zum Rhein-Neckar-Kreis. Von den 10.400 Einwohnern sind ca. 4.600 evangelisch.

Kirche und angebautes Gemeindehaus sind 40 Jahre alt. Gegenüber liegt das in den gleichen Jahren erbaute, geräumige Pfarrhaus mit Garten. Das gemeinsame Büro des Gruppenpfarramtes befindet sich im Erdgeschoß.

Zur Gemeinde gehören 3 Kindergärten. Im Ortsteil Hardtwaldsiedlung verfügt die Gemeinde über ein am Waldrand gelegenes Spielgelände mit Gruppenraum, in dem auch einmal monatlich der Gottesdienst gefeiert wird.

Am Ort sind 2 Grundschulen und eine Hauptschule. Alle weiterführenden Schulen sind im angrenzenden Schwetzingen auf kürzestem Weg zu erreichen.

Oftersheim verfügt über zahlreiche Freizeiteinrichtungen (großes Freizeitbad, Bücherei, Jugendzentrum usw.). Der angrenzende Hardtwald ist ein beliebtes Naherholungsgebiet.

Den Pfarrern steht eine erfahrene Sekretärin zur Seite (22 Wochenstunden). Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Neckargemünd angeschlossen. Sie ist Mitglied der Evangelischen Diakoniestation Schwetzingen.

Der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

In der Gemeinde bestehen zahlreiche größtenteils selbständig arbeitende Gruppen.

Gottesdienste werden im Wechsel mit dem anderen Pfarrer gehalten. Die Gemeinde ist in zwei Seelsorgebezirke geteilt. Danach richten sich im wesentlichen die Besuche, Seelsorge, Konfirmandenunterricht und Kasualien aus.

Posaunenchor, Kirchenchor und Flötengruppe gestalten in regelmäßigen Abständen den Gottesdienst mit. Ein „Gebet zur Wochenmitte“ wird selbständig von Gemeindegliedern gestaltet.

Darüber hinaus umfaßt der Aufgabenbereich folgende Schwerpunkte: Jugend, Junge Familien, Schulung und Begleitung der Mitarbeiter, Freizeiten, Ökumene.

In der Gemeinde arbeitet z.Z. ein Gemeindediakon mit halbem Deputat.

Der Kirchengemeinderat besteht aus 16 gewählten Vertretern. Seine Mitglieder haben verschiedene Aufgaben in der Gemeinde übernommen, darunter auch Mitarbeit im Gottesdienst.

Kirchengemeinderat, Pfarrer, Gemeindediakon und Gemeinde freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringt,
- Ideen für Gottesdienst und Gemeindeleben,

- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Formen unserer Gemeindegemeinschaft,
- Freude an der Begegnung und Arbeit mit Jugendlichen,
- Fähigkeit, neue Mitarbeiter zu finden, zu schulen und zu begleiten,
- Weiterführung der vielfältigen Freizeitarbeit mit erfahrenen Mitarbeiter,
- Offenheit zur Fortsetzung der guten ökumenischen Zusammenarbeit,
- Pflege der guten Kontakte zur politischen Gemeinde und den Vereinen des Ortes.

Der Kirchengemeinderat und das zuständige Dekanat sind gerne zur Kontaktaufnahme und einem Vorgespräch mit interessierten Bewerberinnen und Bewerbern bereit. Vorsitzender: Herr Werner Dietl, Telefon 06202/55283 (ab 18.00 Uhr).

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

7. August 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten im Kirchenbezirk Freiburg – 0,5 Deputat
- Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten im Kirchenbezirk Kehl – 1,0 Deputat
- Evangelische Kirchengemeinde Haltingen, Dekanat Lörrach – 1,0 Deputat – Mit dem Einsatz ist ein begrenzter Dienstauftrag im Distrikt Weil verbunden.
- Evangelische Kirchengemeinde Schiltach, Dekanat Offenburg – 1,0 Deputat

Eine Stellenbeschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone –, Telefon 0721/9175-205, angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

7. August 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.